



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF

DE

# Stellungnahme 01/2022

(gemäß Artikel 287 Absatz 4 AEUV)

zu dem Vorschlag der  
Kommission für eine  
Verordnung über das Statut  
und die Finanzierung  
europäischer politischer  
Parteien und europäischer  
politischer Stiftungen

# Inhalt

	Ziffer
<b>Einleitung</b>	01 - 04
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	05 - 09
<b>Besondere Bemerkungen</b>	10 - 49
<b>Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf den EU-Haushalt</b>	10 - 11
<b>Darlehen</b>	12
<b>Kofinanzierung</b>	13 - 15
<b>Zusätzliche Eigenmittel</b>	16 - 19
<b>Zuwendungen</b>	20 - 27
Zuwendungen von außerhalb der EU	20 - 24
Zuwendungen – sonstige Bemerkungen	25 - 27
<b>Spenden</b>	28 - 29
<b>Berichtspflichten</b>	30 - 32
<b>Sanktionen</b>	33 - 38
<b>Finanzierung von Kampagnen für Referenden</b>	39 - 43
<b>Transparenz politischer Werbung</b>	44 - 47
<b>Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments</b>	48
<b>Vereinfachung des Rechtsrahmens</b>	49
<b>Anhang</b>	
<b>Querverweise zwischen den Artikeln des Vorschlags und den Bemerkungen des Hofes</b>	

## DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 287 Absatz 4,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen,

gestützt auf das am 21. Januar 2022 eingegangene Ersuchen des Rates um Stellungnahme des Hofes,

gestützt auf das am 31. Januar 2022 eingegangene Ersuchen des Europäischen Parlaments um Stellungnahme des Hofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen sind keine von der Union geschaffenen Einrichtungen im Sinne des Artikels 287 Absatz 1 AEUV und unterliegen als solche nicht der Prüfung durch den Hof. Soweit diese Parteien und Stiftungen Finanzmittel aus dem EU-Haushalt erhalten, ist der Hof jedoch dafür zuständig, nach Maßgabe des Artikels 287 AEUV Prüfungen anhand der Rechnungsunterlagen sowie an Ort und Stelle in ihren Räumlichkeiten durchzuführen.

2. Finanzmittel, die europäische politische Parteien und Stiftungen aus anderen Quellen als dem EU-Haushalt beziehen, unterliegen nicht automatisch der Prüfung durch den Hof. Im Falle eines Ineinandergreifens einer EU-Finanzierung und einer Finanzierung aus anderen Quellen kann es sich aber als notwendig erweisen, dass der Hof im Zuge seiner Prüfungsarbeit auch Letztere untersucht.

3. Bei seinen im Hinblick auf die Zuverlässigkeitserklärung durchgeführten Prüfungen des Hofes aus den Jahren 2019 und 2014 ermittelte der Hof Mängel bei den Vergabeverfahren sowie nicht förderfähige Ausgaben, die von europäischen politischen Parteien geltend gemacht worden waren.

4. Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen trat am 1. Januar 2017 in Kraft und wurde bisher zweimal geändert<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014.

<sup>2</sup> Durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Mai 2018 und durch die Verordnung (EU, Euratom) 2019/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019.

5. Im Einklang mit der Revisionsklausel (Artikel 38) der Verordnung legten das Europäische Parlament<sup>3</sup> und die Europäische Kommission<sup>4</sup> gesonderte Berichte über die Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 vor.

6. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 25. November 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen<sup>5</sup> (im Folgenden "Vorschlag") vorgelegt, die die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ersetzen soll —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

---

<sup>3</sup> Bericht des Europäischen Parlaments (A9-0294/2021) vom 26. Oktober 2021 über die Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (2021/2018(INI)), gefolgt von der Entschließung vom 11. November 2021.

<sup>4</sup> COM(2021) 717 final vom 23.11.2021.

<sup>5</sup> COM(2021) 734 final, 2021/0375 (COD) vom 25.11.2021.

# Einleitung

**01** Gemäß dem Vertrag<sup>6</sup> tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei. Derzeit gibt es jeweils 10 eingetragene europäische politische Parteien und angeschlossene Stiftungen<sup>7</sup>.

**02** Der Gesamtbetrag der EU-Mittel, die für die europäischen politischen Parteien zur Verfügung stehen, ist im Laufe der Zeit von ursprünglich 6,5 Millionen Euro im Jahr 2004<sup>8</sup> auf 46 Millionen Euro im Jahr 2021<sup>9</sup> gestiegen. Die Finanzmittel für die europäischen politischen Stiftungen stiegen von fünf Millionen Euro im Jahr 2008 auf 23 Millionen Euro im Jahr 2021. In der geltenden Verordnung ist vorgesehen, dass 10 % des Jahresbudgets zu gleichen Teilen an die begünstigten Parteien verteilt und die restlichen 90 % im Verhältnis zum Anteil der Parteien an den Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgeteilt werden. Die Mittel werden als Vorfinanzierung verteilt.

**03** Die endgültige Höhe der Finanzierung wird festgelegt, nachdem ein externer Prüfer einen Bericht erstellt hat und Kontrollen durch die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ("Behörde") bzw. den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments durchgeführt wurden. Förderfähig sind Ausgaben für Sitzungen, Konferenzen, Personal und Studien sowie Wahlkampfkosten für die Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Behörde registriert europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen und kann Sanktionen verhängen.

**04** Gemäß der Begründung der Kommission<sup>10</sup> zielt der Vorschlag darauf ab,

- die finanzielle Tragfähigkeit europäischer politischer Parteien und Stiftungen zu verbessern;

---

<sup>6</sup> Artikel 10 Absatz 4 des [Vertrags über die Europäische Union](#).

<sup>7</sup> Quelle: [Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen](#).

<sup>8</sup> [Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: Statute and funding of European political parties under Regulation 1141/2014 \(Ex-post evaluation\)](#), S. 29-31.

<sup>9</sup> [Haushaltsplan des Europäischen Parlaments für 2021](#), S. 49.

<sup>10</sup> [COM\(2021\) 734 final, 2021/0375 \(COD\) vom 25.11.2021](#), S. 2.

- deren Interaktion mit ihren nationalen Mitgliedsparteien zu erleichtern, damit sich europäische politische Parteien leichter an nationalen Kampagnen zu EU-Themen beteiligen können;
- die verbleibenden Lücken in Bezug auf die Quellen und die Transparenz der Finanzierung (insbesondere Spenden und Finanzierung von außerhalb der EU) zu schließen;
- übermäßigen Verwaltungsaufwand abzubauen;
- die Rechtssicherheit zu erhöhen;
- den neuen Gegebenheiten im Zusammenhang mit politischen Kampagnen im Internet und dem Risiko einer Einmischung aus dem Ausland sowie der Verletzung von Datenschutzvorschriften in der politischen Werbung Rechnung zu tragen.

# Allgemeine Bemerkungen

**05** Wie in seinen früheren Stellungnahmen<sup>11</sup> richtet der Hof – im Einklang mit seinem Mandat – sein Hauptaugenmerk auf Elemente, die sich möglicherweise auf den EU-Haushalt auswirken, und nimmt daher nicht zu denjenigen Teilen des Vorschlags Stellung, die hauptsächlich politische Entscheidungen betreffen. Ungeachtet dieses wichtigen Vorbehalts ist der Hof der Auffassung, dass der Vorschlag insgesamt mit den wichtigsten der von der Kommission angegebenen Ziele (siehe Ziffer **04**) im Einklang steht.

**06** Der Hof begrüßt die Bestimmungen, die darauf abzielen, die Transparenz bei der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen zu erhöhen, wie etwa der Mechanismus zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei Spenden.

**07** Nach Ansicht des Hofes weist der Vorschlag jedoch auch einige Schwachstellen auf, unter anderem in folgenden Bereichen:

- Darlehen (siehe Ziffer **12**);
- Kofinanzierung (siehe Ziffern **13-15**);
- zusätzliche Eigenmittel (siehe Ziffern **16-19**);
- Zuwendungen von Mitgliedsparteien und Organisationen von außerhalb der EU (siehe Ziffern **20-24**);
- sonstige Zuwendungen und Spenden (siehe Ziffern **25-29**);
- Sanktionen (siehe Ziffern **33-37**);
- Finanzierung nationaler Kampagnen für Referenden durch europäische politische Parteien (siehe Ziffern **39-43**);
- Transparenz politischer Werbung (siehe Ziffern **44-47**).

**08** Der Hof stellt ferner fest, dass mit dem Vorschlag zusätzliche Verpflichtungen für die Behörde eingeführt werden, die deren Rolle noch komplexer machen.

---

<sup>11</sup> Der Hof hat bereits zwei Stellungnahmen zur Finanzierung europäischer politischer Parteien und Stiftungen abgegeben: [Stellungnahme 1/2013](#) zur Verordnung Nr. 1141/2014 und [Stellungnahme 5/2017](#) zur Änderungsverordnung vom 3. Mai 2018.

**09** Der folgende Abschnitt enthält die besonderen Bemerkungen des Hofes zu dem Vorschlag. In den Ziffern **12**, **37** und **49** wiederholt der Hof seine früheren Empfehlungen, auf die im vorliegenden Vorschlag nicht eingegangen wird. Im **Anhang** finden sich Querverweise zwischen den besonderen Bemerkungen und den vorgeschlagenen Änderungen.



# Besondere Bemerkungen

## Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf den EU-Haushalt

**10** Der Anhang des Vorschlags mit dem Finanzbogen enthält Informationen über die Auswirkungen auf den Haushalt der Behörde aufgrund der erwarteten Kosten eines zusätzlichen Mitarbeiters. Der Hof stellt fest, dass die Behörde in ihrer Übersicht über die Haushaltsplanung eine höhere Schätzung vorgenommen hat.

**11** In der Begründung des Vorschlags der Kommission heißt es, dass die Senkung des Kofinanzierungssatzes für europäische politische Parteien die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel erforderlich machen kann und dass es der Haushaltsbehörde obliegt, jährlich darüber zu entscheiden. Der Hof stellt daher fest, dass die Auswirkungen auf den Haushalt ungewiss sind.

## Darlehen

**12** Die europäischen politischen Parteien und Stiftungen nahmen zunehmend Darlehen auf, um den Eigenmittelbedarf zu decken<sup>12</sup>. Zwar fallen Darlehen unter die Definition von "Spenden" und "Zuwendungen" gemäß Artikel 2 Nummer 7 bzw. 8, doch gibt es keine spezifischen Bestimmungen über die Herkunft von Darlehen und die damit verbundenen Bedingungen, wie bereits in früheren Stellungnahmen des Hofes dargelegt (siehe Ziffer **05**).

## Kofinanzierung

**13** In Artikel 20 Absatz 4 des Vorschlags ist die Senkung des Satzes der aus den Eigenmitteln der europäischen politischen Parteien zu bestreitenden Kofinanzierung von derzeit 10 % auf 5 % vorgesehen. Darüber hinaus wird ein neuer Kofinanzierungssatz von 0 % für diejenigen Jahre vorgeschlagen, in denen Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden. Die Kommission begründet diese vorgeschlagenen Änderungen mit den Schwierigkeiten, die insbesondere kleine Parteien bei der Beschaffung von Finanzmitteln haben; außerdem würden mit den

---

<sup>12</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: Statute and funding of European political parties under Regulation 1141/2014 (Ex-post evaluation), S. 39.

Änderungen die Vorschriften an die für Stiftungen geltenden Kofinanzierungssätze angepasst.

**14** Der Hof stellt fest, dass die Kofinanzierung aus dem EU-Haushalt von 75 % im Jahr 2004 über 85 % im Jahr 2007 auf 90 % (seit 2018) erhöht wurde<sup>13</sup>. Zu der vorgeschlagenen Erhöhung auf 95 % nimmt der Hof nicht Stellung, da es sich um eine politische Entscheidung handelt. Einer kürzlich im Auftrag des Parlaments erstellten Studie zufolge wird mit dieser Erhöhung zwar den Schwierigkeiten der europäischen politischen Parteien bei der Beschaffung der Mittel für die Kofinanzierung Rechnung getragen und eine größere Finanzstabilität erreicht; andererseits bestehe aber die Gefahr, dass sich die ohnehin spärlichen direkten Verbindungen der europäischen politischen Parteien zur Zivilgesellschaft und zu den Mitgliedstaaten noch weiter verringern<sup>14</sup>.

**15** Nach Ansicht des Hofes entspricht die für die Jahre, in denen Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden, vorgeschlagene Finanzierung von 100 % nicht dem Konzept der Kofinanzierung, dem zufolge die Mittel nicht vollständig aus dem EU-Haushalt bereitgestellt werden dürfen. Der Hof ist daher der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung ein Mindestbeitrag aus den Eigenmitteln der europäischen politischen Parteien stammen sollte. Darüber hinaus können zwei unterschiedliche Kofinanzierungssätze in zwei verschiedenen Jahren zu einer komplexen Situation in Bezug auf die Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel auf das folgende Jahr führen.

## Zusätzliche Eigenmittel

**16** Derzeit speisen sich die nicht aus dem EU-Haushalt stammenden Einnahmen europäischer politischer Parteien und Stiftungen ausschließlich aus Zuwendungen oder Spenden. In Artikel 2 Absatz 9 und Artikel 23 Absatz 13 wird eine dritte Einnahmekategorie im Zusammenhang mit eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten der Partei oder Stiftung vorgeschlagen, die als "Eigenmittel" bezeichnet wird. Diese "Eigenmittel" dürfen 5 % des Jahresbudgets der Partei oder Stiftung nicht übersteigen.

---

<sup>13</sup> Ebd., S. 34.

<sup>14</sup> Vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene Studie: Edoardo Bressanelli, [Towards a revision of the Regulation on the statute and funding of European political parties and foundations](#), März 2022, S. 52.

**17** Der Hof ist der Auffassung, dass der Begriff "Eigenmittel" ausschließlich als Bezeichnung für die zusätzlichen Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten ungenau ist, da es in der Praxis bereits Eigenmittel (Einnahmen aus Zuwendungen und Spenden) gibt. Er schlägt daher vor, einen spezifischeren Begriff zu verwenden, und zwar auch in der Überschrift von Artikel 23 des Vorschlags.

**18** Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g des Vorschlags erfolgt die Eintragung einer europäischen politischen Partei unter der Voraussetzung, dass sie keine Gewinnzwecke verfolgt. Hier besteht die Gefahr, dass bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten nicht mit diesem Artikel vereinbar sind. Daher schlägt der Hof vor, diejenigen Wirtschaftstätigkeiten aufzulisten, die als mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g vereinbar angesehen werden.

**19** Der Hof schlägt vor, Bestimmungen hinzuzufügen, um das Risiko zu vermeiden, dass diese zusätzlichen Eigenmittel erhoben werden, um die für Zuwendungen und Spenden geltenden Vorschriften zu umgehen, insbesondere in Bezug auf die Höchstbeträge und die Herkunft der Mittel, wie sie in Artikel 23 des Vorschlags festgelegt sind.

## Zuwendungen

### Zuwendungen von außerhalb der EU

**20** Die geltende Verordnung erlaubt es europäischen politischen Parteien nicht, Zuwendungen von Mitgliedsparteien anzunehmen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben (siehe Ziffer [24](#)).

**21** Nach Artikel 23 Absätze 9 und 10 des Vorschlags dürften europäische politische Parteien und Stiftungen jedoch Zuwendungen von Mitgliedsparteien oder -organisationen annehmen, die ihren Sitz in einem dem Europarat angehörigen Land haben. Diese Zuwendungen dürfen 10 % der Gesamtzusendungen nicht übersteigen, um das Risiko einer Einflussnahme aus dem Ausland einzuschränken. Der Gesamtwert der Zuwendungen darf 40 % des Jahresbudgets einer europäischen politischen Partei oder Stiftung nicht übersteigen. Gemäß der Kommission besteht das Ziel dieses Vorschlags darin, die Zusammenarbeit mit langjährigen Mitgliedern, die die Werte der EU teilen, zu fördern. Das Europäische Parlament stellte fest, dass nach dem Brexit eine erhöhte Notwendigkeit besteht, verschiedene Kategorien von

Parteimitgliedschaften und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zu überarbeiten<sup>15</sup>. Mitgliedsparteien aus dem Vereinigten Königreich gelten nun als Mitglieder aus Drittländern und dürfen nach den geltenden Rechtsvorschriften keine Zuwendungen leisten.

**22** Dem Vorschlag der Kommission zufolge müssten die europäischen politischen Parteien und Stiftungen eine Erklärung gemäß Anhang I des Vorschlags abgeben, in der sie sich verpflichten sicherzustellen, dass ihre Mitgliedsparteien oder -organisationen die in Artikel 2 EUV genannten Werte<sup>16</sup> (Mitglieder aus EU-Ländern) oder entsprechende Werte (Mitglieder aus Drittländern) achten. Diese Verpflichtung würde auch zu einer zusätzlichen Bedingung für die Eintragung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d werden.

**23** Nach Ansicht des Hofes enthält der Vorschlag keine Maßnahmen, um das Risiko einer Einflussnahme aus dem Ausland auf europäische politische Parteien durch Mitglieder, die Zuwendungen leisten und ihren Sitz in dem Europarat angehörenden Ländern außerhalb der EU haben, angemessen zu mindern. In der Praxis wäre es schwierig, dafür zu sorgen, dass diese Mitglieder die entsprechenden Werte gemäß Anhang I achten, da der verwendete Begriff sehr weit gefasst und nicht klar definiert ist. Der Hof stellt ferner fest, dass die Genehmigung von Zuwendungen von außerhalb der EU nicht mit einer anderen Vorschrift vereinbar ist, wonach Spenden von Einrichtungen mit Sitz in einem Drittstaat oder von Einzelpersonen aus einem Drittstaat, die nicht an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen dürfen, verboten sind (siehe Artikel 23 Absatz 6 des Vorschlags).

**24** In der Begründung des Vorschlags wird auf das Urteil des Gerichts vom 25. November 2020 in der Rechtssache T-107/19<sup>17</sup> verwiesen, in dem bestätigt wird, dass eine Partei mit Sitz außerhalb der EU nicht unter die Definition einer politischen Partei fällt, da eine solche Partei keine Vereinigung von Bürgern (der Union) ist und nicht nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats anerkannt ist oder in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung gegründet wurde. Die Definition einer

---

<sup>15</sup> Bericht des Europäischen Parlaments (A9-0294/2021) vom 26. Oktober 2021 über die Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (2021/2018(INI)), Ziffer 18 des Entwurfs einer Entschließung, gefolgt von der Entschließung vom 11. November 2021.

<sup>16</sup> Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

<sup>17</sup> Siehe Urteil des Gerichts vom 25. November 2020 in der Rechtssache T-107/19.

politischen Partei in Artikel 2 Nummer 1 des Vorschlags bleibt unverändert. Der Hof ist der Auffassung, dass Zuwendungen von Mitgliedsparteien mit Sitz in Drittstaaten im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache T-107/19 weiterhin als verboten ausgelegt werden könnten.

## Zuwendungen – sonstige Bemerkungen

**25** Der Hof ist der Ansicht, dass im Interesse der Transparenz Informationen über Zuwendungen von Einzelmitgliedern (natürlichen Personen) einer europäischen politischen Partei oder Stiftung in gleicher Weise veröffentlicht werden sollten wie Beiträge von Mitgliedsparteien oder -organisationen. Er schlägt daher vor, unter gebührender Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften einen Verweis auf Artikel 23 Absatz 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags einzufügen.

**26** Gemäß Artikel 23 Absatz 11 Unterabsatz 2 gilt die Grenzwert von 18 000 Euro pro Jahr und Mitglied für Zuwendungen von Einzelmitgliedern nicht, wenn das betreffende Mitglied außerdem ein Mitglied des Europäischen Parlaments, eines nationalen Parlaments oder eines regionalen Parlaments bzw. einer regionalen Versammlung ist. Im Interesse der Gleichbehandlung schlägt der Hof vor, Artikel 23 Absatz 11 Unterabsatz 2 zu streichen.

**27** Aus Sicht des Hofes liegt in Artikel 23 Absatz 11 Unterabsatz 1 ein redaktioneller Fehler vor: Statt auf die Absätze 8 und 9 sollte auf die Absätze 9 und 10 Bezug genommen werden.

## Spenden

**28** In Artikel 23 Absatz 5 des Vorschlags ist festgelegt, dass die europäischen politischen Parteien und Stiftungen bei allen Spenden im Wert von über 3 000 Euro die Spender auffordern müssen, die für ihre ordnungsgemäße Identifizierung erforderlichen Informationen vorzulegen, und dass die europäischen politischen Parteien und Stiftungen diese Informationen auf Verlangen der Behörde übermitteln müssen. In Artikel 23 Absatz 8 ist vorgesehen, dass die Behörde zusätzliche Informationen anfordern kann, um Überprüfungen von Spenden vorzunehmen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass eine Spende gegen die Verordnung verstößt. Gemäß Artikel 23 Absatz 3 sind Spenden, die innerhalb von sechs Monaten vor den Wahlen zum Europäischen Parlament getätigt werden, und Ausgaben, die innerhalb dieses Zeitraums aus diesen Spenden finanziert werden, wöchentlich zu melden. Der

Hof begrüßt diese Bestimmungen, die darauf abzielen, die Transparenz von Spenden zu erhöhen.

**29** Der Hof stellt fest, dass gemäß Artikel 23 Absatz 6 anonyme Spenden und Zuwendungen von den europäischen politischen Parteien und Stiftungen nicht angenommen werden dürfen. Die Festlegung eines Grenzwerts von 3 000 Euro für die Identifizierung von Spendern in Artikel 23 Absatz 5 ist mit diesem Anonymitätsverbot nicht vereinbar.

## Berichtspflichten

**30** Derzeit sind die europäischen politischen Parteien und Stiftungen verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse und Begleitunterlagen nach den geltenden Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats sowie auf der Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards vorzulegen. Mit Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags wird die Verpflichtung, die Jahresabschlüsse auf der Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards vorzulegen, aufgehoben, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Kosten zu senken.

**31** Der Hof stellt fest, dass die europäischen politischen Parteien und Stiftungen dem Europäischen Parlament Informationen zur Verfügung stellen, damit dieses angemessene Kontrollen durchführen kann, dass ihre Jahresabschlüsse von einem externen Prüfer geprüft werden und dass die Behörde ihnen Standardvorlagen für die Bereitstellung von Informationen über Spenden und Zuwendungen zur Verfügung stellt.

**32** Der Hof stimmt Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a in der vorgeschlagenen Fassung zu; er ist der Ansicht, dass dadurch der Verwaltungsaufwand verringert werden wird, betont jedoch, dass Kontrollen weiterhin wichtig sind, um die finanziellen Risiken für den EU-Haushalt zu mindern. In der jüngeren Vergangenheit berichtete der Hof über Mängel bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über nicht förderfähige Ausgaben, die von europäischen politischen Parteien geltend gemacht wurden<sup>18</sup>; dies erfordert verstärkte Aufmerksamkeit und führt zu dem Schluss, dass solche Ausgaben ein hohes Risiko darstellen.

---

<sup>18</sup> Siehe [Jahresbericht 2019 des Hofes](#), Ziffer 9.8, und [Jahresbericht 2014 des Hofes](#), Ziffer 9.11.

## Sanktionen

**33** Gemäß Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a des Vorschlags werden bei nicht quantifizierbaren Verstößen Sanktionen in Form eines festen Prozentsatzes des Jahresbudgets der europäischen politischen Partei oder Stiftung verhängt. Mit Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a Ziffern i bis iv wird eine Spanne von Prozentsätzen eingeführt, ohne dass die anwendbaren Vorschriften genauer festgelegt würden. Der Hof ist der Auffassung, dass es einen Widerspruch zwischen den Konzepten eines festen Prozentsatzes und einer Spanne von Prozentsätzen innerhalb ein und desselben Artikels gibt.

**34** Gemäß Artikel 21 Absatz 4 müssen die europäischen politischen Parteien nachweisen, dass ihre Mitgliedsparteien auf ihren Internetseiten "kontinuierlich" Informationen über die Vertretung der Geschlechter unter den Kandidaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und über die Entwicklung der Geschlechter unter ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments veröffentlicht haben. Mit Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ix des Vorschlags werden Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des genannten Artikels eingeführt. Der Hof schlägt vor, die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Vertretung der Geschlechter klarer zu definieren, da aus dem Begriff "kontinuierlich" nicht hervorgeht, wie oft die Informationen aktualisiert werden müssen.

**35** In Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi schlägt die Kommission vor, die Bestimmungen der geltenden Verordnung zu streichen, wonach die Behörde Sanktionen verhängen kann, wenn eine Einrichtung, die befugt ist, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen bei Empfängern von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorzunehmen, Unstimmigkeiten in den Jahresabschlüssen aufdeckt. Der Grund für die vorgeschlagene Streichung ist wohl darin zu sehen, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse auf der Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards wegfallen wird. Dennoch ist der Hof der Auffassung, dass dies der Wirkung von Rechnungsprüfungen abträglich wäre. Daher schlägt der Hof vor, der Behörde auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, Sanktionen zu verhängen, wenn Rechnungsprüfungsorgane Unstimmigkeiten aufdecken, auch wenn diese Jahresabschlüsse betreffen, die gemäß dem geltenden Recht des Mitgliedstaats vorgelegt werden, in dem sich der Sitz der europäischen politischen Partei oder Stiftung befindet.

**36** In dem vorgeschlagenen Artikel 30 über Sanktionen sind zwei unterschiedliche Ansätze für den Fall vorgesehen, dass sich eine Partei oder Stiftung in einer Ausschlussituation nach Artikel 136 Absatz 1 der Haushaltsordnung befindet:

- Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a – Die Behörde beschließt, eine europäische politische Partei oder Stiftung zur Sanktionierung aus dem Register zu löschen.
- Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v – Bei nicht quantifizierbaren Verstößen verhängt die Behörde finanzielle Sanktionen, die in Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer vi genauer festgelegt sind (50 % des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder Stiftung für das Vorjahr).

Nach Ansicht des Hofes sollte in dem Vorschlag klargestellt werden, ob diese Sanktionen kumulativ sind.

**37** Die Sanktionen bei quantifizierbaren Verstößen (z. B. bei erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen) sind nach wie vor auf 10 % des Jahresbudgets der europäischen politischen Partei oder Stiftung begrenzt (Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe b des Vorschlags), obwohl der Hof in früheren Stellungnahmen empfohlen hat, diese Höchstgrenze abzuschaffen.

**38** Mit dem Vorschlag wird die Frist von drei Monaten zwischen der Entscheidung der Behörde, eine europäische politische Partei oder Stiftung aus dem Register zu löschen, und dem Inkrafttreten dieser Entscheidung gestrichen. Gemäß Artikel 11 Absatz 5 wird der Beschluss durch die Bekanntgabe wirksam. Der Hof teilt die Auffassung, dass diese Änderung zu einem stärkeren Schutz der finanziellen Interessen der Union beiträgt.

## Finanzierung von Kampagnen für Referenden

**39** Die Finanzierung europäischer politischer Parteien kann zur Finanzierung von Kampagnen verwendet werden, die von den europäischen politischen Parteien im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament, an denen sie oder ihre Mitglieder teilnehmen, durchgeführt werden. Die geltenden Vorschriften erlauben keine (direkte oder indirekte) Finanzierung anderer Parteien, insbesondere nationaler politischer Parteien, und von Kampagnen für Referenden durch die europäischen politischen Parteien. In Artikel 24 Absatz 2 des Vorschlags ist die Möglichkeit vorgesehen, Kampagnen für Referenden zu finanzieren, wenn diese Kampagnen "die Durchführung der Verträge der Union" betreffen.



**40** Die nationalen politischen Parteien nehmen in der Regel aktiv an Kampagnen für Referenden teil. Nach Ansicht des Hofes wäre es schwierig, zwischen der Finanzierung von Kampagnen für Referenden und der indirekten Finanzierung nationaler Parteien (zur Deckung der Kosten, die diese nationalen Parteien anderenfalls für die Kampagnen aufwenden müssten) zu unterscheiden. Die indirekte Finanzierung nationaler Parteien ist gemäß Artikel 25 des Vorschlags nach wie vor verboten.

**41** Darüber hinaus ist die Formulierung "Durchführung der Verträge der Union" nicht sehr präzise, und in der Praxis wäre es schwierig festzustellen, welche Kampagnen für Referenden für eine Finanzierung infrage kommen.

**42** Auf nationaler Ebene organisierte Referenden unterliegen dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats. In den meisten Mitgliedstaaten ist die Finanzierung nationaler Parteien oder politischer Kampagnen aus dem Ausland nicht zulässig<sup>19</sup>.

**43** Der Hof ist daher der Auffassung, dass es aufgrund der Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 24 Absatz 2 nicht ratsam wäre, die Finanzierung nationaler Kampagnen für Referenden durch europäische politische Parteien zu ermöglichen.

## Transparenz politischer Werbung

**44** In Artikel 5 des Vorschlags wird für die europäischen politischen Parteien die Verpflichtung eingeführt, eine Politik für die Nutzung politischer Werbung festzulegen. Darüber hinaus müssen die europäischen politischen Parteien der Behörde Informationen über jede politische Anzeige übermitteln; diese Informationen werden dann von der Behörde im Archiv veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen die nationalen Regulierungsbehörden benennen, die für die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen zuständig sind, und dies der Behörde mitteilen.

**45** Der Hof begrüßt das Ziel dieses Vorschlags, das darin besteht, die Transparenz der politischen Werbung zu erhöhen. Er ist jedoch der Auffassung, dass die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 6 des Vorschlags in Bezug auf die Einbeziehung der nationalen Regulierungsbehörden und deren Zusammenarbeit mit der Behörde nicht klar genug sind. Es besteht die Gefahr der Überschneidung von Zuständigkeiten, z. B.

---

<sup>19</sup> Spenden aus dem Ausland sind in 22 der 27 Mitgliedstaaten nicht zulässig; Quelle: Von der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie: [Financing of political structures in EU Member States](#), Juni 2021, S. 17-18.

bei der Kontrolle der Politik für die Nutzung politischer Werbung und der Übermittlung von Informationen über politische Anzeigen. Der Hof empfiehlt, die Zuständigkeiten jeder betroffenen Überwachungsstelle zu überprüfen.

**46** Gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 5 des Vorschlags sind die europäischen politischen Parteien verpflichtet, die Bestimmungen der künftigen (noch nicht angenommenen) Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung<sup>20</sup> einzuhalten, insbesondere wenn sie Verfahren zum Targeting oder Amplifizieren einsetzen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, oder wenn sie Werbedienstleistungen in Anspruch nehmen.

**47** Zu den Einzelheiten dieser Bestimmungen, die in einer anderen Verordnung vorgeschlagen werden, nimmt der Hof nicht Stellung. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Stellungnahme<sup>21</sup> zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung abgegeben hat, in der er ein umfassendes Verbot von Mikrotargeting zu politischen Zwecken und ein Verbot gezielter Werbung auf Grundlage allgegenwärtiger Nachverfolgung empfiehlt.

## Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments

**48** Die Kontrollpflichten sind zwischen der Behörde und dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments aufgeteilt. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 des Vorschlags haben die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments regelmäßig Meinungen und Informationen über die Auslegung und Durchführung dieser Verordnung auszutauschen. Der Hof begrüßt diesen Zusatz, ist jedoch der Auffassung, dass der Vorschlag den Risiken einer Überschneidung von Zuständigkeiten und von Kontrolllücken nicht ausreichend Rechnung trägt:

- Begrenzte Befugnisse der Behörde: In Artikel 28 Absatz 6 wird die Behörde nicht ausdrücklich als eine zur Durchführung der erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort befugte Stelle genannt.
- Unklare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Behörde und dem Europäischen Parlament: In der englischen Fassung von Artikel 34 Absatz 1 heißt

---

<sup>20</sup> COM(2021) 731 final vom 25.11.2021.

<sup>21</sup> Europäischer Datenschutzbeauftragter, [Stellungnahme 2/2022 vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung](#).

es, im Falle der Löschung einer europäischen politischen Partei oder Stiftung aus dem Register "**they** shall also recover any Union funding" (Hervorhebung durch den Hof).

- o Keine bestimmte Häufigkeit der Kontrollen: In Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 heißt es, dass die Behörde "regelmäßig" überprüft, ob die eingetragenen europäischen politischen Parteien und Stiftungen die Eintragungsvoraussetzungen und die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen weiterhin erfüllen.
- o Zwei Stellen haben ähnliche Zuständigkeiten für Kontrollen: In Artikel 20 Absatz 1 ist unter anderem vorgesehen, dass der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments die für die Anträge der europäischen politischen Parteien auf Finanzierung geltenden Bedingungen festlegt. Gemäß Artikel 21 Absätze 3 bis 4 müssen die europäischen politischen Parteien bei ihrem Antrag auf Finanzierung beim Europäischen Parlament Angaben zu den politischen Programmen und Logos sowie zur Vertretung der Geschlechter machen. Die Behörde ist gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern viii und ix berechtigt, Sanktionen zu verhängen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

## Vereinfachung des Rechtsrahmens

**49** Spezifische Bestimmungen über die Finanzierung der europäischen politischen Parteien und Stiftungen sind sowohl in dem Vorschlag als auch in der Haushaltsordnung<sup>22</sup> enthalten. Darüber hinaus werden mit dem Vorschlag Bestimmungen über politische Werbung eingeführt; diese wird jedoch auch durch eine neue Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung<sup>23</sup> geregelt werden. Diese neue Verordnung wurde noch nicht angenommen. Der Hof bekräftigt seine bereits früher geäußerte Auffassung, dass eine Verringerung der Zahl der Rechtstexte zum Zwecke der Vermeidung etwaiger Überschneidungen von Vorschriften den Rechtsrahmen vereinfachen würde.

---

<sup>22</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

<sup>23</sup> COM(2021) 731 final vom 25.11.2021.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof am 7. April 2022 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'k-h se'.

Klaus-Heiner Lehne

*Präsident*

# Anhang

## Querverweise zwischen den Artikeln des Vorschlags und den Bemerkungen des Hofes

Artikel des Vorschlags	Besondere Bemerkung	Ziffer der Stellungnahme des Hofes
2 Absatz 1	Zuwendungen	<b>24</b>
2 Absatz 7, 2 Absatz 8	Darlehen	<b>12</b>
2 Absatz 9	Zusätzliche Eigenmittel	<b>16</b>
3 Absatz 1 Buchstabe e, 3 Absatz 2 Buchstabe d	Zuwendungen	<b>22</b>
3 Absatz 1 Buchstabe g	Zusätzliche Eigenmittel	<b>18</b>
5	Transparenz politischer Werbung	<b>44</b>
5 Absatz 1	Transparenz politischer Werbung	<b>46</b>
5 Absatz 5	Transparenz politischer Werbung	<b>46</b>
5 Absatz 6	Transparenz politischer Werbung	<b>45</b>
7 Absatz 2	Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>48</b>
11 Absatz 1	Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>48</b>
11 Absatz 5	Sanktionen	<b>38</b>
20 Absatz 1	Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>48</b>
20 Absatz 4	Kofinanzierung	<b>13</b>
21 Absatz 3	Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>48</b>
21 Absatz 4	Sanktionen / Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>34, 48</b>

Artikel des Vorschlags	Besondere Bemerkung	Ziffer der Stellungnahme des Hofes
23	Zusätzliche Eigenmittel	<b>17, 19</b>
23 Absatz 3	Spenden	<b>28</b>
23 Absatz 5	Spenden	<b>28, 29</b>
23 Absatz 6	Zuwendungen / Spenden	<b>23, 29</b>
23 Absatz 8	Spenden	<b>28</b>
23 Absatz 9, 23 Absatz 10	Zuwendungen	<b>21</b>
23 Absatz 11	Zuwendungen	<b>25, 26, 27</b>
23 Absatz 13	Zusätzliche Eigenmittel	<b>16</b>
24 Absatz 2	Finanzierung von Kampagnen für Referenden	<b>39, 43</b>
25	Finanzierung von Kampagnen für Referenden	<b>40</b>
26 Absatz 1 Buchstabe a	Berichtspflichten	<b>30, 32</b>
28 Absatz 6	Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>48</b>
30 Absatz 1 Buchstabe a, 30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v, 30 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer vi	Sanktionen	<b>36</b>
30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi	Sanktionen	<b>35</b>
30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer viii	Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>48</b>
30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ix	Sanktionen / Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>34, 48</b>

Artikel des Vorschlags	Besondere Bemerkung	Ziffer der Stellungnahme des Hofes
30 Absatz 4 Buchstabe a	Sanktionen	<b>33</b>
30 Absatz 4 Buchstabe b	Sanktionen	<b>37</b>
32 Absatz 3	Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>48</b>
34 Absatz 1	Zuständigkeiten der Behörde und des Europäischen Parlaments	<b>48</b>
36 Absatz 1 Buchstabe f	Zuwendungen	<b>25</b>

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Vorschlags und der Bemerkungen des Hofes.